

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. Juni 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-350
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 57-1.78.9-11/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-78.9-102

Antragsteller:

Colt International GmbH
Briener Straße 186
47533 Kleve

Zulassungsgegenstand:

Rauchschürze "Smokemaster SM"

Geltungsdauer bis:

10. Juni 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und 25 Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind bewegliche Rauchschürzen vom Typ "Smokemaster SM" in den Ausführungsvarianten SM 1 bis SM 5 zur Verhinderung der Rauchausbreitung mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.6: Rauchschürzen). Die beweglichen Rauchschürzen bestehen im Wesentlichen aus einem Wellengehäuse, Rollarmkonsolen, Wellenlagern, einer oder zwei Wickelwelle/n mit jeweils integriertem Rohrmotor, den Befestigungsvorrichtungen und einem Gewebevorhang mit unterem Abschlussprofil und Ballastgewicht bzw. mit unterem Ballastprofil mit Abdeckleiste.

1.2 Anwendungsbereich

Die Rauchschürze dient der gerichteten Rauchlenkung zu Rauchabzugssystemen in Räumen für eine rechnerisch nachzuweisende raucharme Schicht von mindestens 2,5 m Höhe gemäß der landesrechtlichen Vorschriften über den baulichen Brandschutz des Industriebaus.

2 Bestimmungen für die bewegliche Rauchschürze

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Rauchschürzen der Ausführungsvarianten SM 1 und SM 2 werden in der Bauart ASB 1; der Ausführungsvariante SM 3 in der Bauart ASB 2 und der Ausführungsvarianten SM 4 und SM 5 je nach eingebautem Motortyp¹ in den Bauarten ASB 1 oder ASB 2 der prEN 12101-1² gefertigt. Die Rauchschürzen müssen im Übrigen den Angaben des Prüfberichts 900 7333 000/Re/Ei der Materialprüfungsanstalt Stuttgart vom 28.09.2004³ sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zeichnungen und Konstruktionsbeschreibungen entsprechen.

Die Rauchschürzen der Ausführungsvarianten SM 1 und SM 2 werden ohne seitliche Führungsschienen eingebaut; die Rauchschürzen der Ausführungsvarianten SM 3 bis SM 5 können mit seitlichen Führungsschienen ausgerüstet sein.

2.1.2 Abmessungen

Die maximalen Abmessungen eines einzelnen Rauchschürzenelements sind in Abhängigkeit von der Ausführungsvariante in Tabelle 1 angegeben.

¹ Typ und Spezifikation der jeweiligen Motoren sind im Deutschen Institut für Bautechnik und in der Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung hinterlegt.

² prEN 12101-1:2003-10 "Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 1: Bestimmungen für Rauchschürzen"

³ Der Prüfbericht ist im Deutschen Institut für Bautechnik und in der Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung hinterlegt.

Tabelle 1

Ausführungsvariante	max. Breite B_{max} [m]	max. Abrolllänge [m]
SM 1	4,5	4,5
SM 2	6	8
SM 3	4,5	6
SM 4	4,5	5
SM 5	4,5	6

Mehrere einzelne Rauchschrzenelemente dürfen nach den Anlagen 1, 4, 7, 8, 13, 14, 19 und 20 zu einer Rauchschrze aneinandergereiht werden. Ausgenommen hiervon sind Rauchschrzen der Ausföhrungsvarianten SM 3-SI, SM 4-SI und SM 5-SI nach den Anlagen 11, 17 und 23; diese Rauchschrzen sind als Einzel-Rauchschrzen zu verwenden.

2.1.3 Konstruktive Teile

Für die wesentlichen konstruktiven Teile gelten im Übrigen die Angaben der Anlagen 1 bis 25.

Das Gewebe der einzelnen Rauchschrze (einlagig) muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC 2 / III-134 vom 11.11.2004 der MFPA Leipzig GmbH entsprechen. Das Gewebe ist bei Einhaltung eines Abstands von mehr als 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen der Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-14 zugeordnet. Werden zwei oder mehrere einzelne Rauchschrzen entsprechend Abschnitt 2.1.2 der Besonderen Bestimmungen miteinander verbunden, muss das Gewebe (doppellagig im Überlappungsbereich) dem Prüfbericht 17-900 7333 000 der FMPA Stuttgart vom 24.03.2005 entsprechen und mindestens der Baustoffklasse B2 zugeordnet sein.

Die Rauchschrze gehört der Temperatur-/Zeit-Klassifikation D30 gemäß prEN 12101-1, Abschnitt 5.2 an.

Die bewegliche Rauchschrze muss innerhalb von 60 Sekunden in die Brandalarmposition fahren. Die Auslösung kann durch Brandmeldeanlagen, Rauchererkennungselemente, die der beweglichen Rauchschrze direkt zugeordnet sind, oder durch Steuersignale von den Rauch- und Wärmeabzugsanlagen erfolgen. Bei Ausfall der öffentlichen Energieversorgung ist das Abrollen der Rauchschrze der Bauart ASB 2 nach Abschnitt 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen in die Brandalarmposition durch eine unterbrechungsfreie Stromversorgung sicherzustellen. Über die Art der Auslöseeinrichtung und die unterbrechungsfreie Stromversorgung ist im Rahmen des Entrauchungskonzeptes zu entscheiden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der beweglichen Rauchschrzen erfolgt werkmäßig in den Werken des Antragstellers.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die beweglichen Rauchschrzen mit einem Geräteschild mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller
- Typbezeichnung/Bauart (nach prEN 12101-:2003-10)
- Temperatur-Zeit-Klassifikation (nach prEN 12101-:2003-10)
- elektrische Leistungsaufnahme

4 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe- Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- Herstelljahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der beweglichen Rauchschürze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der beweglichen Rauchschürze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die eigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der beweglichen Rauchschürze durchzuführen. Dabei sind - Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen entsprechend - die Angaben des Prüfberichts 900 7333 000/Re/Ei vom 28.09.2004, die Abmessungen, die Kennzeichnung des Gewebes bei einlagiger Anordnung (einzelne Rauchschürze) gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC 2 / III-134 und das Brandverhalten des Gewebes bei doppelagiger Anordnung (Überlappung) zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf

Für den Entwurf von Anlagen mit Rauchschürzen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Mehrere einzelne Rauchschürzen dürfen entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen aneinandergereiht werden.

Bei Ausfall der öffentlichen Energieversorgung ist das Abrollen der Rauchschürze der Bauart ASB 2 nach Abschnitt 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen in die Brandalarmposition nach Maßgabe des Abschnittes 2.1.3 der Besonderen Bestimmungen durch eine unterbrechungsfreie Stromversorgung sicherzustellen.

Die beweglichen Rauchschürzen sind standsicher zu befestigen. Dies ist für jeden Einzelfall nachzuweisen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für den Einbau der beweglichen Rauchschürzen gelten die Angaben des Herstellers.

Hinsichtlich Verlegung und Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere z. B. der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung. Die elektrischen Leitungsanlagen müssen gegen mechanische Beschädigung geschützt sein.

Nach dem Einbau der beweglichen Rauchschürze ist vor der ersten Inbetriebnahme die Funktionsfähigkeit zu prüfen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Eigentümer der beweglichen Rauchschürze ist vom Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes umfassend über periodisch notwendige Prüfungen des Zulassungsgegenstandes auf seine Wirksamkeit und Betriebssicherheit schriftlich zu unterrichten. Dem Eigentümer ist hierzu die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Betriebsanleitung zu übergeben. Die Betriebsanleitung muss die für die Inbetriebnahme, Wartung, Inspektion, Überprüfung der Funktionssicherheit und gegebenenfalls Instandhaltung des Zulassungsgegenstandes notwendigen und zweckdienlichen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit enthalten.

Prof. Hoppe

Beglaubigt